

Antrag zur Strombelieferung SWU SchwabenStrom für Gewerbekunden

Per Post an: SWU Energie GmbH (SWU), Karlstr. 1, 89073 Ulm
Per Fax: 0731 166-1309; Per E-Mail: kundenservice@swu.de

Zusammen
für eine
bessere Umwelt

SWU

TSE-L-1306



1. Kundendaten

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Stromentnahmestelle (falls abweichend von o.g. Adresse):

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Rechnungsanschrift (falls abweichend von o.g. Adresse):

Firma, Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Bemerkungen: _____

VP-Nr. 1

Zählernummer: _____

Jahresstromverbrauch (in kWh): _____

(Gerne dürfen Sie uns auch eine Kopie Ihrer letzten Jahresabrechnung beifügen.)

Bisherige Kundennummer: _____

Kündigungsfrist: _____

Einzugstermin (falls umgezogen): _____

Branche: _____

3. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Vertragsbestätigung seitens SWU und läuft bis zum 31.03.2013. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen zum Vertragsende in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB bleiben unberührt. Dem Kunden ist bereits jetzt bekannt, dass ab dem 01.01.2013 die Technischen Werke Herbrechtingen GmbH, Bauhofstr. 8, 89542 Herbrechtingen Vertragspartner sind.

4. Preise, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der umseitig abgedruckten Preise. Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand Dezember 2011 Anwendung. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde das Vorliegen der AGB bei Vertragsschluss und erkennt deren Inhalt an. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.swu.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

5. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die SWU zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die SWU auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die SWU auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

6. Auftrag Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Der Kunde beauftragt die SWU, den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag zu übernehmen. Der Auftrag kommt mit Annahme durch die SWU zustande.

7. Einzugsermächtigung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die SWU widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Name/Vorname Kontoinhaber

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Unterschrift des Kontoinhabers

Der Kunde möchte in Zukunft über die neuen Tarife und Produkte der SWU Unternehmensgruppe postalisch informiert werden und ist mit der Verwendung seiner Daten für eigene Werbezwecke und Marktforschung und Weitergabe innerhalb der SWU Unternehmensgruppe einverstanden. Der Widerspruch ist jederzeit möglich.

Der Widerspruch ist zu richten an: SWU Unternehmensgruppe, Karlstraße 1, 89073 Ulm oder kundenservice@swu.de.

Ja, die SWU Unternehmensgruppe kann den Kunden telefonisch kontaktieren, um ihm gegenüber Angebote der SWU Unternehmensgruppe zu bewerben.

Ja, die SWU Unternehmensgruppe kann den Kunden über seine elektronische Postadresse kontaktieren, um ihm gegenüber Angebote der SWU Unternehmensgruppe zu bewerben.

Diese Einwilligungen kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: SWU Unternehmensgruppe, Karlstraße 1, 89073 Ulm oder kundenservice@swu.de.

8. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der SWU den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern.

Bitte zweimal unterschreiben
und an SWU senden!

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kunden)

Preise

Lieferant: SWU Energie GmbH

Tarif: SWU SchwabenStrom für Gewerbekunden

Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis nach Maßgabe der Ziffer 7.1. der AGB zusammen. Dieser Preis erhöht sich um die jeweils geltenden Belastungen des Lieferanten nach dem EEG nach Maßgabe der Ziffer 7.2. der AGB (in Höhe von 3,592 Cent/kWh netto) sowie um die vom Netzbetreiber erhobenen jeweils geltenden Zuschläge nach dem KWKG nach Maßgabe der Ziffer 7.3. der AGB (in Höhe von 0,002 Cent/kWh netto) und der Sonderkundenumlage nach §19 StromNEV nach Maßgabe der Ziffer 7.4.1. (in Höhe von 0,151 Cent/kWh netto). Die zu zahlenden Preise verstehen sich zuzüglich der Stromsteuer (in Höhe von derzeit 2,05 Cent/kWh netto) sowie zuzüglich der Umsatzsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) nach Maßgabe der Ziffer 7.4. der AGB. Die Preise betragen somit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:

SWU SchwabenStrom

Arbeitspreis: 13,196 Cent/kWh (netto); 16,941 Cent/kWh (netto inkl. EEG- und KWK-Umlage und § 19 StromNEV-Umlage); **22,599 Cent/kWh (brutto)**

Grundpreis: 81,00 Euro/Jahr (netto); **96,39 Euro/Jahr (brutto)**

Die genannten Preise gelten von der jeweiligen Aufnahme der Belieferung bis zum 31.03.2013 (Preisgarantie). Diese Preisgarantie bezieht sich allein auf den Grund- und Arbeitspreis (netto) im Sinne der Ziffer 7.1. der AGB und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der EEG-Umlage nach Ziffer 7.2. der AGB, Änderungen der KWK-Zuschläge nach Ziffer 7.3. der AGB, Änderungen der Strom- und/oder Umsatzsteuer nach Ziffer 7.4. der AGB, Änderungen der § 19 StromNEV-Umlage nach Ziffer 7.4.1. der AGB bzw. vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne der Ziffer 7.5. bis 7.7. der AGB, bzw. vorbehaltlich zusätzlicher Kosten für eine neue Messeinrichtung gemäß Ziff. 7.9. der AGB, auf deren Anfall die SWU jeweils keinen Einfluss hat.

Diese Preise gelten nur für den Stromverbrauch zu gewerblichen Zwecken und für die Belieferung im Stromnetzgebiet der SWU Netze GmbH (siehe www.swu.de).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie, ggf. den Messstellenbetrieb und die Messung durch die SWU Energie GmbH (SWU)

1. Vertrag

1.1. Das Angebot der SWU in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWU in Textform zustande. Bei Aufträgen zur Strombelieferung, die bis zum 15. eines Monats bei der SWU eingehen, reicht die SWU noch im selben Monat die Kündigung des Stromvertrages beim bisherigen Stromversorger ein. Bei danach eingehenden Aufträgen ist die SWU berechtigt, die Kündigung erst im Folgemonat vorzunehmen. Der bisherige Stromversorgungsvertrag des Kunden wird unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages in jedem Fall gekündigt. Kommt anschließend kein Vertrag zwischen dem Kunden und der SWU zustande, so erfolgt die Stromversorgung nach dem jeweiligen örtlichen Grund- und Ersatzversorgungstarif.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung; Leistung durch Dritte

2.1. Die SWU liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle (siehe Ziff. 1 des Antrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die SWU, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschliesslich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff.10.

2.2. Die SWU ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SWU an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWU nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3. Die Versorgung von Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen ist nicht möglich.

2.4. Die SWU Energie GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

3. Messung/ Zutrittsrecht

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, SWU oder auf Verlangen der SWU oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die SWU und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2. Optional hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWU, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

4. Abschlagszahlungen/ Abrechnung

4.1. Die SWU kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWU berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

4.2. Zum Ende jedes von der SWU festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von SWU eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

4.3. Der Kunde kann jederzeit von der SWU verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

4.4. Ändern sich die vertraglichen Preise oder die Abnahmeverhältnisse während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Zahlungsbestimmungen/ Verzug/ Zahlungsverweigerung/ Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

5.2. Bei Zahlungsverzug kann die SWU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

5.4 Gegen Ansprüche der SWU kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung

6.1. Die SWU ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

6.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWU beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

7. Preise und Preisänderungen/ Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

7.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der SWU in Rechnung gestellt werden – das an den Netzbetreiber abzuführende Nutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgaben.

7.2. Der Preis nach Ziff. 7.1. erhöht sich um die Belastungen der SWU nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

7.3. Der Preis nach Ziff. 7.1. erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem KWKG in der jeweils geltenden Höhe.

7.4. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Strom- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise).

7.4.1. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Preise verstehen sich zuzüglich der nach § 19 II StromNEV anfallenden Sonderkundenumlage in der jeweils geltenden Höhe. Diese Umlage wird Lieferanten neben den Nutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Lieferant hat auf die Höhe keinen Einfluss. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 19 II StromNEV, die auf die Belieferung der Kunden entfällt, vom Kunden getragen wird.

7.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7.6. Ziff. 7.5 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 7.5. weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWU zu einer Weitergabe verpflichtet.

7.7. Ziff. 7.5. und Ziff. 7.6. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

7.8. Die SWU wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 7.2., 7.3., 7.4. und 7.4.1. an den Kunden weitergegebenen EEG-Umlage, der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), StromNEV-Umlage (§19 Abs. 2) sowie Änderungen der Strom- oder Umsatzsteuer – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen). SWU wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie

Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind erstmals nach Ablauf der Erstlaufzeit jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres möglich. SWU wird dem Kunden die Änderungen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sieben Wochen in Textform mitteilen.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Bekanntmachung zum Ende des dem Zugang der Ankündigung folgenden Monats in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWU in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7.9. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a EnWG oder Abs. 3b EnWG und werden der SWU dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird die SWU diese Kostenänderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Ziff. 4.1. der AGB kann entsprechend angepasst werden.

8. Installation eines digitalen Zählers

8.1. Der Vertrag zur Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung kommt mit Bestätigung der SWU in Textform zustande.

8.2. Der Zählerstand wird ab der Installation des digitalen Stromzählers gemäß Ziffer 3 ermittelt.

8.3. Die SWU ist von der Verpflichtung zum Betrieb des digitalen Stromzählers befreit, wenn Umstände, welche sie nicht zu vertreten hat, die Erbringung der Leistung verhindern.

8.4. Der digitale Stromzähler steht im Eigentum der SWU. Beschädigungen und Störungen sind der SWU unverzüglich mitzuteilen.

9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

9.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Festlegung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die SWU berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

9.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dem vorstehenden Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWU wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWU in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Einstellung der Lieferung/ Fristlose Kündigung

10.1. Die SWU ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

10.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 6.1 ist die SWU ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SWU resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt, sofern dies vor Zustellung des Sperrtermins erfolgt. Der Kunde wird die SWU auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

10.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die

Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

10.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 10.1 und 10.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

11. Haftung

11.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

11.2. Die SWU wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

11.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Verjährung

Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Handeln der SWU oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen unterliegen Schadenersatzansprüche einer einjährigen Verjährung von dem Zeitpunkt an, ab dem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von fünf (5) Jahren seit Entstehung des Schadenersatzanspruchs. §852 BGB bleibt hiervon unberührt.

13. Umzug/ Neuer Vertragspartner

13.1. Bei Umzug des Kunden kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich unter Hinweis auf den Auszug kündigen. Die Belieferung der neuen Abnahmestelle des Kunden durch die SWU erfordert den Abschluss eines neuen Vertrags auf Antrag des Kunden in Textform.

13.2. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 13.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWU die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWU gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung verlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWU zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

13.3. Die SWU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde der SWU in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.4. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWU nach § 7 EnWG handelt.

14. Datenschutz

Die vom Kunden der SWU mitgeteilten personenbezogenen Daten werden gespeichert, verarbeitet und an andere Unternehmen weitergegeben, sofern dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist. Die Daten werden nicht an Dritte verkauft.

Datenaustausch mit der SCHUFA/ Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt ein, dass die SWU vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages anhand der von ihm angegebenen personenbezogenen Daten von Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Auskünfte zum Zweck der Bonitätsprüfung einholt und im Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) Auskünfte dorthin zur Wahrung berechtigter Interessen weitergibt.

Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erhoben und verwendet, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten des Kunden einfließen.

15. Tarifinformationen

Informationen über die geltenden Tarife erhält der Kunde über die Geschäftsstelle der SWU.

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ulm (Donau), soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Für alle hier nicht geregelten Tatbestände gelten die Strom-GVV, die „Ergänzenden Bedingungen“ und die „Ergänzenden Bedingungen Preisblatt“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese Bestimmungen können bei SWU eingesehen bzw. werden auf Wunsch dem Kunden zugeschickt.

17.2. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die SWU und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Antrag zur Strombelieferung SWU SchwabenStrom für Gewerbekunden

Per Post an: SWU Energie GmbH (SWU), Karlstr. 1, 89073 Ulm
Per Fax: 0731 166-1309; Per E-Mail: kundenservice@swu.de

Zusammen
für eine
bessere Umwelt

SWU

TSE-L-1306



1. Kundendaten

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Stromentnahmestelle (falls abweichend von o.g. Adresse):

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Rechnungsanschrift (falls abweichend von o.g. Adresse):

Firma, Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Bemerkungen: _____

VP-Nr. 1

Zählernummer: _____

Jahresstromverbrauch (in kWh): _____

(Gerne dürfen Sie uns auch eine Kopie Ihrer letzten Jahresabrechnung beifügen.)

Bisherige Kundennummer: _____

Kündigungsfrist: _____

Einzugstermin (falls umgezogen): _____

Branche: _____

3. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Vertragsbestätigung seitens SWU und läuft bis zum 31.03.2013. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen zum Vertragsende in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB bleiben unberührt. Dem Kunden ist bereits jetzt bekannt, dass ab dem 01.01.2013 die Technischen Werke Herbrechtingen GmbH, Bauhofstr. 8, 89542 Herbrechtingen Vertragspartner sind.

4. Preise, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der umseitig abgedruckten Preise. Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand Dezember 2011 Anwendung. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde das Vorliegen der AGB bei Vertragsschluss und erkennt deren Inhalt an. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.swu.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

5. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die SWU zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die SWU auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die SWU auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

6. Auftrag Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Der Kunde beauftragt die SWU, den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag zu übernehmen. Der Auftrag kommt mit Annahme durch die SWU zustande.

7. Einzugsermächtigung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die SWU widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Name/Vorname Kontoinhaber

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Unterschrift des Kontoinhabers

Der Kunde möchte in Zukunft über die neuen Tarife und Produkte der SWU Unternehmensgruppe postalisch informiert werden und ist mit der Verwendung seiner Daten für eigene Werbezwecke und Marktforschung und Weitergabe innerhalb der SWU Unternehmensgruppe einverstanden. Der Widerspruch ist jederzeit möglich.

Der Widerspruch ist zu richten an: SWU Unternehmensgruppe, Karlstraße 1, 89073 Ulm oder kundenservice@swu.de.

Ja, die SWU Unternehmensgruppe kann den Kunden telefonisch kontaktieren, um ihm gegenüber Angebote der SWU Unternehmensgruppe zu bewerben.

Ja, die SWU Unternehmensgruppe kann den Kunden über seine elektronische Postadresse kontaktieren, um ihm gegenüber Angebote der SWU Unternehmensgruppe zu bewerben.

Diese Einwilligungen kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: SWU Unternehmensgruppe, Karlstraße 1, 89073 Ulm oder kundenservice@swu.de.

8. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der SWU den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern.

Diese Ausfertigung ist für
Ihre Unterlagen!

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kunden)

Preise

Lieferant: SWU Energie GmbH

Tarif: SWU SchwabenStrom für Gewerbekunden

Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis nach Maßgabe der Ziffer 7.1. der AGB zusammen. Dieser Preis erhöht sich um die jeweils geltenden Belastungen des Lieferanten nach dem EEG nach Maßgabe der Ziffer 7.2. der AGB (in Höhe von 3,592 Cent/kWh netto) sowie um die vom Netzbetreiber erhobenen jeweils geltenden Zuschläge nach dem KWKG nach Maßgabe der Ziffer 7.3. der AGB (in Höhe von 0,002 Cent/kWh netto) und der Sonderkundenumlage nach §19 StromNEV nach Maßgabe der Ziffer 7.4.1. (in Höhe von 0,151 Cent/kWh netto). Die zu zahlenden Preise verstehen sich zuzüglich der Stromsteuer (in Höhe von derzeit 2,05 Cent/kWh netto) sowie zuzüglich der Umsatzsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) nach Maßgabe der Ziffer 7.4. der AGB. Die Preise betragen somit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:

SWU SchwabenStrom

Arbeitspreis: 13,196 Cent/kWh (netto); 16,941 Cent/kWh (netto inkl. EEG- und KWK-Umlage und § 19 StromNEV-Umlage); **22,599 Cent/kWh (brutto)**

Grundpreis: 81,00 Euro/Jahr (netto); **96,39 Euro/Jahr (brutto)**

Die genannten Preise gelten von der jeweiligen Aufnahme der Belieferung bis zum 31.03.2013 (Preisgarantie). Diese Preisgarantie bezieht sich allein auf den Grund- und Arbeitspreis (netto) im Sinne der Ziffer 7.1. der AGB und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der EEG-Umlage nach Ziffer 7.2. der AGB, Änderungen der KWK-Zuschläge nach Ziffer 7.3. der AGB, Änderungen der Strom- und/oder Umsatzsteuer nach Ziffer 7.4. der AGB, Änderungen der § 19 StromNEV-Umlage nach Ziffer 7.4.1. der AGB bzw. vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne der Ziffer 7.5. bis 7.7. der AGB, bzw. vorbehaltlich zusätzlicher Kosten für eine neue Messeinrichtung gemäß Ziff. 7.9. der AGB, auf deren Anfall die SWU jeweils keinen Einfluss hat.

Diese Preise gelten nur für den Stromverbrauch zu gewerblichen Zwecken und für die Belieferung im Stromnetzgebiet der SWU Netze GmbH (siehe www.swu.de).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie, ggf. den Messstellenbetrieb und die Messung durch die SWU Energie GmbH (SWU)

1. Vertrag

1.1. Das Angebot der SWU in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWU in Textform zustande. Bei Aufträgen zur Strombelieferung, die bis zum 15. eines Monats bei der SWU eingehen, reicht die SWU noch im selben Monat die Kündigung des Stromvertrages beim bisherigen Stromversorger ein. Bei danach eingehenden Aufträgen ist die SWU berechtigt, die Kündigung erst im Folgemonat vorzunehmen. Der bisherige Stromversorgungsvertrag des Kunden wird unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages in jedem Fall gekündigt. Kommt anschließend kein Vertrag zwischen dem Kunden und der SWU zustande, so erfolgt die Stromversorgung nach dem jeweiligen örtlichen Grund- und Ersatzversorgungstarif.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung; Leistung durch Dritte

2.1. Die SWU liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle (siehe Ziff. 1 des Antrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die SWU, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschliesslich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff.10.

2.2. Die SWU ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SWU an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWU nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3. Die Versorgung von Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen ist nicht möglich.

2.4. Die SWU Energie GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

3. Messung/ Zutrittsrecht

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, SWU oder auf Verlangen der SWU oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die SWU und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2. Optional hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWU, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

4. Abschlagszahlungen/ Abrechnung

4.1. Die SWU kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWU berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

4.2. Zum Ende jedes von der SWU festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von SWU eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

4.3. Der Kunde kann jederzeit von der SWU verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

4.4. Ändern sich die vertraglichen Preise oder die Abnahmeverhältnisse während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Zahlungsbestimmungen/ Verzug/ Zahlungsverweigerung/ Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

5.2. Bei Zahlungsverzug kann die SWU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

5.4 Gegen Ansprüche der SWU kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung

6.1. Die SWU ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

6.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWU beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

7. Preise und Preisänderungen/ Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

7.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der SWU in Rechnung gestellt werden – das an den Netzbetreiber abzuführende Nutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgaben.

7.2. Der Preis nach Ziff. 7.1. erhöht sich um die Belastungen der SWU nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

7.3. Der Preis nach Ziff. 7.1. erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem KWKG in der jeweils geltenden Höhe.

7.4. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Strom- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise).

7.4.1. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Preise verstehen sich zuzüglich der nach § 19 II StromNEV anfallenden Sonderkundenumlage in der jeweils geltenden Höhe. Diese Umlage wird Lieferanten neben den Nutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Lieferant hat auf die Höhe keinen Einfluss. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 19 II StromNEV, die auf die Belieferung der Kunden entfällt, vom Kunden getragen wird.

7.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7.6. Ziff. 7.5 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 7.5. weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWU zu einer Weitergabe verpflichtet.

7.7. Ziff. 7.5. und Ziff. 7.6. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

7.8. Die SWU wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 7.2., 7.3., 7.4. und 7.4.1. an den Kunden weitergegebenen EEG-Umlage, der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), StromNEV-Umlage (§19 Abs. 2) sowie Änderungen der Strom- oder Umsatzsteuer – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen). SWU wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie

Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind erstmals nach Ablauf der Erstlaufzeit jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres möglich. SWU wird dem Kunden die Änderungen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sieben Wochen in Textform mitteilen.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Bekanntmachung zum Ende des dem Zugang der Ankündigung folgenden Monats in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWU in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7.9. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a EnWG oder Abs. 3b EnWG und werden der SWU dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird die SWU diese Kostenänderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Ziff. 4.1. der AGB kann entsprechend angepasst werden.

8. Installation eines digitalen Zählers

8.1. Der Vertrag zur Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung kommt mit Bestätigung der SWU in Textform zustande.

8.2. Der Zählerstand wird ab der Installation des digitalen Stromzählers gemäß Ziffer 3 ermittelt.

8.3. Die SWU ist von der Verpflichtung zum Betrieb des digitalen Stromzählers befreit, wenn Umstände, welche sie nicht zu vertreten hat, die Erbringung der Leistung verhindern.

8.4. Der digitale Stromzähler steht im Eigentum der SWU. Beschädigungen und Störungen sind der SWU unverzüglich mitzuteilen.

9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

9.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Festlegung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die SWU berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

9.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dem vorstehenden Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWU wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWU in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Einstellung der Lieferung/ Fristlose Kündigung

10.1. Die SWU ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

10.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 6.1 ist die SWU ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SWU resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt, sofern dies vor Zustellung des Sperrtermins erfolgt. Der Kunde wird die SWU auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

10.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die

Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

10.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 10.1 und 10.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

11. Haftung

11.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

11.2. Die SWU wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

11.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Verjährung

Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Handeln der SWU oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen unterliegen Schadenersatzansprüche einer einjährigen Verjährung von dem Zeitpunkt an, ab dem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von fünf (5) Jahren seit Entstehung des Schadenersatzanspruchs. §852 BGB bleibt hiervon unberührt.

13. Umzug/ Neuer Vertragspartner

13.1. Bei Umzug des Kunden kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich unter Hinweis auf den Auszug kündigen. Die Belieferung der neuen Abnahmestelle des Kunden durch die SWU erfordert den Abschluss eines neuen Vertrags auf Antrag des Kunden in Textform.

13.2. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 13.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWU die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWU gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung verlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWU zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

13.3. Die SWU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde der SWU in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.4. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWU nach § 7 EnWG handelt.

14. Datenschutz

Die vom Kunden der SWU mitgeteilten personenbezogenen Daten werden gespeichert, verarbeitet und an andere Unternehmen weitergegeben, sofern dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist. Die Daten werden nicht an Dritte verkauft.

Datenaustausch mit der SCHUFA/ Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt ein, dass die SWU vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages anhand der von ihm angegebenen personenbezogenen Daten von Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Auskünfte zum Zweck der Bonitätsprüfung einholt und im Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) Auskünfte dorthin zur Wahrung berechtigter Interessen weitergibt.

Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erhoben und verwendet, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten des Kunden einfließen.

15. Tarifinformationen

Informationen über die geltenden Tarife erhält der Kunde über die Geschäftsstelle der SWU.

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ulm (Donau), soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Für alle hier nicht geregelten Tatbestände gelten die Strom-GVV, die „Ergänzenden Bedingungen“ und die „Ergänzenden Bedingungen Preisblatt“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese Bestimmungen können bei SWU eingesehen bzw. werden auf Wunsch dem Kunden zugeschickt.

17.2. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die SWU und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.